

bergehenden Aufenthalt
uchwassers bleibt dem
(siehe auch § 2 dieser

örde kann Befreiungen
eser Ortspolizeiverord-
nen zulassen, wenn die
ift im Einzelfall zu
sichtigten Härte füh-
rnehmung mit den öf-
nbar ist. Sie bedarf
2 Absatz 2 des Preu-
polizeiliche Zuständig-
33 (GS S. 491) der Zu-
rnung. Hinsichtlich der
Wochenendhäuser ist
ig. Im übrigen ist für
chriften dieser Ortspoli-
chen, die Baugenehm-
its bestehende Anlagen
Anwendung, soweit sie
inem anderen Verwen-
en sollen.

erfolgung dieser Polizei-
die Festsetzung einer
ngedroht. Für die Fest-
gilt § 39 des Polizeiver-
irz 1954 (GVBl. S. 31).

n 1. November 1959 in
979 außer Kraft.

ember 1959
verwaltung Sessenbach
Ortspolizeibehörde

chung
andesarbeitsamtes
ssen-Nassau

Gesetzes über Arbeits-
versicherung (AVAVG)
l 1957 (BGBl. I S. 322)
aben der Selbstverwal-
rüssen wahrgenommen.
sen sind Arbeitnehmer,
Körperschaften zahlen-
E... und dem Bes-
schu... des Landes-
ssen-Nassau vom 5. Ja-
ler Mitglieder der Ver-
tsämter Koblenz, Mainz
1 Gruppe festgelegt. In
der Arbeitsämter Ahr-
f, Cochem, Gerolstein,
Mayen, Montabaur,
und Worms ist jede
ertreten. Jedes Mitglied
Amdtdauer der Mitglie-
Mitglieder der Verwal-
iß § 8 a. a. O. am 31.

r einzeln aufgeführten
Bewerkschaften, soweit
Arbeitnehmerinteressen
n, und die für die glei-
rbeitgeberverbände, so-
von Arbeitgeberinter-
haben, werden hiermit
die am 1. April 1960
vertreter zu benennen.
Mitglied ist gleichzeitig
zu machen (§§ 12 Ab-
.).

n die politischen Be-
itsbereiche der angege-
cken, die Wirtschafts-
und die Frauen ange-
n (§ 9 Absatz 3 a. a. O.),
als Mitglieder der Ver-
tsche im Sinne des Ar-
dgesetzes berufen wer-
setzungen für das pas-
sien Bundestag erfüllen.
onate in dem Bezirke

22.

Unter Verweisung auf die Vorschriften der Art. 1 und 22 ff. des Hess. Berggesetzes vom 28. Januar 1876 in der Fassung des Landesgesetzes vom 15. Oktober 1952 (GVBl. S. 154) bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bitumenfeld Eich F bei Ibersheim mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntnis, daß der Situationsriß gemäß Art. 36 des Hess. Berggesetzes beim Bergamt in Bad Kreuznach zur Einsicht offen liegt.

Bad Ems, den 21. Dezember 1959
Oberbergamt Rheinland-Pfalz

22a.

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Mainz

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Stadtkreises Mainz folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälerebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu

schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baudenkmal gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft.

Liste der Naturdenkmale

1 Kiefer, Mainz-Gonsenheim, Flur XV, Nr. 94/4, Mattmann, Alfred, Mainz-Gonsenheim, An der Bruchspitze 5, Erzbergerstraße / An den Kiefern.

1 Kiefer, Mainz-Gonsenheim, Flur XV, Nr. 87, Stadt Mainz, Erzbergerstraße / Parsevalstraße.

Mainz, den 22. Dezember 1959

Stadtverwaltung
I. V. Dr. Jacobi, Beigeordneter
als untere Naturschutzbehörde

Bekanntmachungen der Gerichte

23.

Der Brief über die im Grundbuch von Niederzissen Bd. 31 Blatt 1479 in Abt. III lfd. Nr. 4 für die Eheleute Gemeinderatemeister Karl Theodor Fleischer und Elisabeth geb. Löllgen, o. B., beide in Oberzissen eingetragene Grundschuld ist kraftlos (Urteil vom 15. Dezember 1959).

Sinzig (Rhein), den 17. Dezember 1959
- 4 F 3/59 - Das Amtsgericht

Vergleichsverfahren

24.

Der Geschäftsführer Karl H. Egetmeyer in Hinzertarten, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Koberg in Münster, hat als Geschäftsführer der Firma Szigeti-Kolbenring GmbH u. Co. in Andernach durch einen am 18. Dezember 1959 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma Szigeti-Kolbenring GmbH u. Co. in Andernach beantragt. Vorläufiger Verwalter ist der Rechtsanwalt Levens in Andernach, Breite Straße 30. Gegen die Schuldnerin ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Andernach, den 21. Dezember 1959
- 6 VN 1/59 - Das Amtsgericht

25.

Über das Vermögen des Kaufmanns Max Laudamus, Bendorf, Hauptstraße 69, Inhaber des daselbst gelegenen Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfts Max Laudamus, ist am 22. Dezember 1959, 16 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses

straße, I. Stockwerk, Saal 110. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Koblenz, den 22. Dezember 1959
- 5 VN 3/59 - Das Amtsgericht

Vereinsregister

26.

Neueintragung

Schweinegesundheitsdienst Rheinland-Pfalz e. V., Sitz: Mainz.

Mainz, den 17. Dezember 1959
- VR 530 - Das Amtsgericht

27.

Neueintragung

Am 21. Dezember 1959 ist in das Vereinsregister unter Nr. 49 folgender Verein eingetragen worden: Wohnheim Maria Frieden eingetragener Verein - Sitz: Rheinbreitbach. Die Satzung ist am 26. September 1959 errichtet.

Linz (Rhein), den 21. Dezember 1959
- VR 49 - Das Amtsgericht

28.

Neueintragung